

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 37. Sitzung des Stadtrates  
am Dienstag, 08.09.2020, 17:00 Uhr bis 18:10 Uhr  
in der Aula des Gymnasiums Voerde

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike

Alakas, Abdullah

Bendig, Wilhelm

Buhren-Goch, Gisela

Goemann, Uwe Jan

Kinder, Joachim

Kleinherne, Uwe

Kleinschmidt, Elke

Kolbe, Tanja

Krieg, Wolfgang

17:00 - 18:10 Uhr

Lemm, Bastian

Marzin, Gisela

Meulendyck, Hans-Peter

Neßbach, Ulrich Philipp

Rieser, Ralf

Sarres, Mark

Schmitz, Stefan

Weltgen, Stefan

17:18 - 18:50 Uhr

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert

Altmeppen, Bernd

Aydin, Engin

Gördü, Hasan

Holl, Reinhold Arnold

Hülser, Ingo

Langenfurth, Jan

Neukäter, Friedrich Heinrich

17:04 - 18:50 Uhr

Pollmann, Andreas

Rommelswinkel, Janina

Sarres, Hans-Bernd

Schneider, Georg Heinrich

Seelig, Walter

Wunschik, Franca

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Hassmann, Ingrid

Klenner, Michael Bernhard  
Meiners, Stefan  
Rohr, Gabriele Maria

### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Fregin, Manfred Robert  
Garden, Christian

#### Entschuldigt fehlten:

Claus, Jürgen (WGV)  
Goltz, Udo Herbert  
Niewerth, Michaela Anja

#### Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann  
Beigeordneter Herr Rütten  
Stadtkämmerer Herr Hülser  
Herr Wellmann (ÖRP)  
Herr Paradowski (StWuL)  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)  
Frau Loogen (FD 1.4)  
Herr Heller (FB 2)  
Herr Hauser (FB 3)  
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)  
Herr Kapp (FB 5)  
Herr Müser (FB 6)  
Herr Grootens (FB 7)

#### Gäste:

Herr Häfemeier (Niederrheinische Sparkasse RheinLippe)

#### Presse:

1 Herr

#### Besucher:

2 Damen und 9 Herren

### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6)  
GO NRW

## **Tagesordnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 23.06.2020
3. Ergänzungswahl zum Jugendhilfeausschuss (16/1242 DS)
4. Antrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2020 (16/1197 DS)  
hier: Verbesserung der Verkehrssituation auf den Straßen in Voerde
5. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2020 (16/1198 DS)  
hier: Einrichtung eines Jugendbeirats
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2020 (16/1200 DS)  
hier: Erstellung Handlungskonzept Natur-, Frei-, Grünflächen und Wälder
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2020 (16/1203 DS)  
hier: Errichtung Bestattungswald
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.06.2020 (16/1204 DS)  
hier: Entsiegelung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet
9. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.07.2020 (16/1217 DS)  
hier: OWS-Sporthalle erhalten
10. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.07.2020 (16/1218 DS)  
hier: Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung auf dem Kraftwerksgelände in Möllen
11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.07.2020 (16/1219 DS)  
hier: Lokaler Stromhandel: Sonnenenergie aus Voerde für Voerde
12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2020 (16/1243 DS)  
hier: Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße
13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 28.08.2020 (16/1244 DS)  
hier: Entlastung der Parkplatzsituation am alten Rathaus/Ärztehaus
14. Antrag der CDU-Fraktion vom 18.08.2020 (Eingang am 28.08.2020) (16/1245 DS)  
hier: Ratssitzungen live prüfen
15. Antrag der WGV-Fraktion vom 29.08.2020 (16/1246 DS)  
hier: Verkehrssicherheit um Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet: Erarbeitung eines (präventiven) "Verkehrssicherheitskonzeptes Kita-Schule"
16. Anträge der CDU-Fraktion vom 04.06.2020 und WGV-Fraktion vom 12.06.2020 (16/1227 DS)  
hier: Vergaberichtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken
- 16.a Anträge der CDU-Fraktion vom 04.06.2020 und WGV-Fraktion vom 12.06.2020 (16/1227 DS  
1. Ergänzung)  
hier: Vergaberichtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken
17. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde (16/1105 DS  
2. Ergänzung)  
hier: Umsetzung und Mittelverteilung im Rahmen der Flexibilisierung gem. § 48 KiBiz

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 18. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>hier: Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch die Errichtung einer dreigruppigen Übergangslösung für eine Kindertageseinrichtung mit flexiblen Raumkonzept am Standort Gymnasium Voerde | (16/1211 DS) |
| 19. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>hier: Überarbeitete Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege   | (16/1212 DS) |
| 20. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2020  | (16/1238 DS) |
| 21. | Beteiligungsbericht des Jahres 2019  | (16/1240 DS) |
| 22. | Controllingberichte zum 30.06.2020   | (16/1216 DS) |
| 23. | Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF-4000) für die Feuerwehr Voerde  | (16/1230 DS) |
| 24. | Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B<br>hier: Neuer Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Offenlage   | (16/1222 DS) |
| 25. | Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“<br>hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage  | (16/1205 DS) |
| 26. | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 53 (Schmutzwasserbeseitigung)  | (16/1236 DS) |
| 27. | Mitteilungen der Verwaltung  |              |
| 28. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung  |              |

## Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und den Vertreter der Presse.

### Öffentliche Sitzung

#### Zur Geschäftsordnung

##### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

##### **b Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

##### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ratsmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Fraktionsvorsitzender Goemann, dass er in der letzten Ratssitzung im öffentlichen Sitzungsteil eine Äußerung aus einer nichtöffentlichen Fachausschuss-Sitzung zitiert hat, was ihm zu diesem Zeitpunkt zwar nicht bewusst war, jedoch entschuldigt er sich in aller Form hierfür.

## Tagesordnung

### **1. Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

### **2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 23.06.2020**

Der Stadtrat nimmt die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.06.2020 zur Kenntnis.

### **3. Ergänzungswahl zum Jugendhilfeausschuss**

**16/1242 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

#### Beschluss:

Der Stadtrat wählt Frau Jana Hanitzsch-Hoer als Nachfolgerin von Herrn Arnd Koukal als

neues stimmberechtigtes Mitglied für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e. V. in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**4. Antrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2020 16/1197 DS**  
**hier: Verbesserung der Verkehrssituation auf den Straßen in Voerde**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung sowie an den Planungs- und Umweltausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2020 auf Verbesserung der Verkehrssituation auf den Straßen in Voerde an und verweist ihn an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung sowie an den Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**5. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2020 16/1198 DS**  
**hier: Einrichtung eines Jugendbeirats**

Fraktionsvorsitzender Hülser verweist auf die Drucksache 365 aus 2011, die ebenfalls die Einrichtung eines Jugendbeirates zum Thema hatte, dessen Beschlussfassung ihm jedoch nicht bekannt sei.

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag unter Einbeziehung der Ergebnisse der Drucksache 365 im Jugendhilfeausschuss zu behandeln.

Jugendhilfeausschussvorsitzender Seelig teilte mit, dass man sich damals im Jugendhilfeausschuss für die Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes entschieden hatte, dessen Ausgestaltung jedoch nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat; ein neues Konzept auszuprobieren wäre wünschenswert.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2020 auf Einrichtung eines Jugendbeirates an und verweist ihn an den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**6. Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2020 16/1200 DS**  
**hier: Erstellung Handlungskonzept Natur-, Frei-, Grünflächen und Wälder**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Planungs- und Umweltausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2020 auf Erstellung eines Handlungskonzeptes Natur, Frei-, Grünflächen und Wälder an und verweist ihn an den Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2020 16/1203 DS**  
**hier: Errichtung Bestattungswald**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2020 auf Errichtung eines Bestattungswaldes an und verweist ihn an den Bau- und Betriebsausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.06.2020 16/1204 DS**  
**hier: Entsiegelung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.06.2020 auf Entsiegelung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet an und verweist ihn an den Bau- und Betriebsausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**9. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.07.2020 16/1217 DS**  
**hier: OWS-Sporthalle erhalten**

Fraktionsvorsitzender Meiners erkundigte sich, ob im Hinblick auf die steigenden Kinderzahlen nicht sogar ein Erhalt der gesamten Schule in Betracht gezogen werden müsste und bittet diesbezüglich um Prüfung.

Ratsherr Lemm verweist hierzu auf die einstimmige und eindeutige Beschlusslage des Stadtrates vom 16.07.2013 (Drucksache 668).

Fraktionsvorsitzender Hülser bittet trotz der damaligen Beschlusslage um erneute Beratung und weist darauf hin, dass der TV Voerde auch in der Lage sein muss, die Sporthalle zu erhalten.

Bürgermeister Haarmann verweist auf die aktuell in Arbeit befindliche Schulentwicklungsplanung für die Primarstufe und schlägt vor, den Antrag an den Kultur- und Sportausschuss und erforderlichenfalls an den Bau- und Betriebsausschuss sowie den Schulausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der CDU-Fraktion vom 27.07.2020 auf Erhaltung der OWS-Sporthalle an und verweist ihn an den Kultur- und Sportausschuss, erforderlichenfalls auch an den Bau- und Betriebsausschuss sowie den Schulausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**10. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.07.2020 16/1218 DS  
hier: Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung auf dem Kraftwerksgelände in Möllen**

Nach Erläuterung des Antrags mit anschließender kurzer Diskussion ist man sich darüber einig, dass eine Realisierung von Wohnbebauung auf dem Kraftwerksgelände dem Wunsch aller Fraktionen entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Fläche nicht im Eigentum der Stadt Voerde liegt. Fraktionsvorsitzender Hülser schlägt vor, die Eigentümer der Fläche zu einer Sitzung mit dem Ältestenrat einzuladen.

Bürgermeister Haarmann nimmt die Anregung auf und wird einen Termin mit dem Ältestenrat koordinieren. Weiter schlägt er vor, den Antrag an den Planungs- und Umweltausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der CDU-Fraktion vom 28.07.2020 auf Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung auf dem Kraftwerksgelände in Möllen an und verweist ihn an den Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.07.2020 16/1219 DS  
hier: Lokaler Stromhandel: Sonnenenergie aus Voerde für Voerde**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag in den Gremien der Stadtwerke Voerde GmbH aufzugreifen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.07.2020 betr. Lokaler Stromhandel: Sonnenenergie aus Voerde für Voerde an und beauftragt den Bürgermeister, diesen in die entsprechenden Gremien der Stadtwerke Voerde GmbH einzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen



**12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2020 16/1243 DS**  
**hier: Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße**

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass es zu dem vorliegenden Antrag auch Hinweise aus der Bürgerschaft gibt, die derzeit geprüft werden und schlägt vor, ihn an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Erste Beigeordnete Johann ergänzt, dass die Situation nur unter Wegfall mindestens eines Stellplatzes an der Dinslakener Straße entschärft werden könnte. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, wird die Verwaltung mit dem Kreis Wesel abstimmen, welche Möglichkeiten es im vorliegenden Fall gibt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2020 auf Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße an und verweist ihn an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion 16/1244 DS**  
**vom 28.08.2020**  
**hier: Entlastung der Parkplatzsituation am alten Rathaus/Ärztehaus**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung zu verweisen; sollten sich nachfolgend Auswirkungen auf die Planung ergeben, ist auch der Planungs- und Umweltausschuss zu beteiligen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 28.08.2020 auf Entlastung der Parkplatzsituation am alten Rathaus/Ärztehaus an und verweist ihn an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung, erforderlichenfalls auch an den Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**14. Antrag der CDU-Fraktion vom 18.08.2020 (Eingang am 28.08.2020) 16/1245 DS**  
**hier: Ratssitzungen live prüfen**

Fraktionsvorsitzender Meiners ergänzt, dass die Einstellung der Live-Streams in eine Mediathek wünschenswert wäre.

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag nach Ermittlung aller notwendigen Informationen an den Stadtrat zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der CDU-Fraktion vom 18.08.2020 betr. Ratssitzungen live prüfen an und verweist ihn an den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 15. Antrag der WGV-Fraktion vom 29.08.2020 16/1246 DS**  
**hier: Verkehrssicherheit um Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet: Erarbeitung eines (präventiven) "Verkehrssicherheitskonzeptes Kita-Schule"**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Fraktionsvorsitzender Garden weist in Bezug auf die Aufstellung der Blitzer ohne Personal (BoP) des Kreises Wesel darauf hin, dass leider keine Rückmeldung von Seiten des Kreises hierüber erfolgt und bittet insofern darum, den Kreis um Übermittlung evtl. neuralgischer Punkte zu bitten.

Schulausschussvorsitzende Schwarz ergänzt, dass in der letzten Sitzung des Schulausschusses zu Protokoll gegeben wurde, dass auch die Schulwegepläne auf Sicherheit überprüft werden sollten.

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zusätzlich an den Schulausschuss und den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der WGV-Fraktion vom 29.08.2020 betr. Verkehrssicherheit um Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet: Erarbeitung eines (präventiven) "Verkehrssicherheitskonzeptes Kita-Schule" an und verweist ihn an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung sowie den Schulausschuss und den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 16. Anträge der CDU-Fraktion vom 04.06.2020 und WGV-Fraktion vom 16/1227 DS**  
**12.06.2020**  
**hier: Vergaberichtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken**
- 16.a Anträge der CDU-Fraktion vom 04.06.2020 und WGV-Fraktion vom 16/1227 DS**  
**12.06.2020 1. Ergänzung**  
**hier: Vergaberichtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken**

Fraktionsvorsitzender Meiners bittet um getrennte Abstimmung der einzelnen Punkte des Beschlussvorschlages.

Der Stadtrat stimmt dem zu und fasst folgende

Beschlüsse:

1. Aufgrund der Komplexität des Themas und der zukünftig weitreichenden Folgen für die Vergabepraxis für die kommunalen Baugrundstücke wird die Entscheidung über den in der Drucksache. 16/1227 genannten Beschlussvorschlag zunächst ausgesetzt. Eine Beratung erfolgt in einem der kommenden Sitzungsläufe.

Abstimmungsergebnis: 35 Stimmen, 4 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

2. Für die Vergabe der 4 städtischen Grundstücke an der Handwerkerstraße in Voerde-Spellen wird der Entwurf der in der gen. Drucksache. enthaltenen Richtlinien angewendet.  
Hierbei finden jedoch Ziffer 2 (Einteilung in 2 Bewerbergruppen) i. V. m. Ziffer 6 keine Anwendung.

Abstimmungsergebnis: 35 Stimmen, 4 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

3. Unter Ziffer 4 (Vergabegrundsätze) wird unter Buchstabe D) der Begriff „Politik“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 17. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde** **16/1105 DS**  
**hier: Umsetzung und Mittelverteilung im Rahmen der Flexibilisierung gem. § 48 KiBiz** **2. Ergänzung**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Dem in der Anlage zu dieser Drucksache dargestellten „Konzept für die Umsetzung und Mittelverteilung im Rahmen der Flexibilisierung gem. § 48 KiBiz im Jugendamtsbezirk Voerde“ wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, in Gesprächen mit den Trägern dieses Konzept weiter auszufüllen und über die gefundenen Lösungen im JHA zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 18. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung** **16/1211 DS**  
**hier: Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch die Errichtung einer dreigruppigen Übergangslösung für eine Kindertageseinrichtung mit flexiblen Raumkonzept am Standort Gymnasium Voerde**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt genehmigt die folgende Dringlichkeitsentscheidung:  
Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung wird die Verwaltung beauftragt, die Arbeiten zur Errichtung einer 3-gruppigen Übergangslösung für eine Kindertageseinrichtung mit flexiblem Raumkonzept am Standort Gymnasium Voerde, entsprechend der zeichnerischen Anlagen, aufzunehmen und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**19. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung** **16/1212 DS**  
**hier: Überarbeitete Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass aus den Beratungen des Jugendhilfeausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses der Beschlussvorschlag erweitert wurde. Demnach soll in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses eine Darstellung der neuen KiBiz-Vorschriften und deren Auswirkungen erfolgen und von Seiten der Verwaltung ein Termin mit den in Voerde tätigen Tagespflegepersonen koordiniert werden.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde genehmigt die folgende Dringlichkeitsentscheidung: Der Rat der Stadt Voerde beschließt die aufgrund der ab 01.08.2020 gültigen neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) überarbeiteten "Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege" (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift). Diese treten zum 01.08.2020 in Kraft.

In der ersten Sitzung des nach der Kommunalwahl neu zu konstituierenden Jugendhilfeausschusses soll eine Darstellung der neuen KiBiz-Vorschriften erfolgen. Zudem wird die Verwaltung einen Termin mit den in Voerde tätigen Tagespflegepersonen koordinieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**20. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2020** **16/1238 DS**

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/1238 nachgewiesene außerplanmäßige Auszahlung im Zeitraum 01.04.2020 – 30.06.2020 wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**21. Beteiligungsbericht des Jahres 2019** **16/1240 DS**

Stadtkämmerer Hülser erklärt, dass die Ergebnisse für die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH nach Feststellung durch die entsprechenden Gremien nunmehr endgültig sind.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW den der Drucksache 16/1240 als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Voerde (Niederrhein).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. Controllingberichte zum 30.06.2020** **16/1216 DS**

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/1216 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 30.06.2020) und HSK-Controlling (Stichtag 30.06.2020) werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**23. Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF-4000) für die Feuerwehr Voerde 16/1230 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 i. H. v. rund 55.000 € auf dem PSP 7.100042 „Anschaffung und Ausrüstung von Löschfahrzeugen“ zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**24. Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B hier: Neuer Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Offenlage 16/1222 DS**

Eine Zusammenstellung der im Planverfahren bisher vorgebrachten Stellungnahmen wird während der Sitzung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Stadtrates bereitgestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck“ vom 09.07.2019 (Drucksache 16/981) auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B für den in der Anlage 1 zur Drucksache 16/1222 dargestellten Teilbereich A und für den in der Anlage 2 zur Drucksache 16/1222 dargestellten Teilbereich B.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt der in Punkt 4 der Drucksache 16/1222 dargestellten Gutachterempfehlung zu, dass die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geforderte Alternative der Verkehrsführung nicht weiterverfolgt wird.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13a, 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**25. Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage 16/1205 DS**

Eine Zusammenstellung der im Planverfahren bisher vorgebrachten Stellungnahmen wird während der Sitzung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Stadtrates bereitgestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ (Drucksache 16/846 DS) vom 31.03.2020 auf.

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ für den in der Anlage 1 der Drucksache 16/1205 DS dargestellten Bereich.

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) folgt den in der Anlage 7 der Drucksache 16/1205 dargelegten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13a, 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## **26. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 16/1236 DS 53 (Schmutzwasserbeseitigung)**

Der Stadtrat fasst folgenden

### Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 185.000 € auf PSP 1.100.53.80.30 (Schmutzwasserbeseitigung) zu.

Die Mehrausgaben werden durch Minderausgaben in 2020 im Produktbereich 11 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen (Kostenstelle 91221) gedeckt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## **27. Mitteilungen der Verwaltung**

Beigeordneter Rütten teilt mit, dass aufgrund des im Arbeitskreis Schule am 18.06.2020 und im Schulausschuss am 20.08.2020 beratenen Sofortausstattungsprogramms für Schüler\*innen und Lehrer\*innen mit iPads die angemeldeten Bedarfe an das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) weitergeleitet wurden. Nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung hat das KRZN kurzfristig ab dem 04.09.2020 um einen verbindlichen Abruf der angemeldeten Bedarfe gebeten. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung beim KRZN eine Bestellung über insgesamt 616 iPads inklusive Zubehör in einem Gesamtfinanzvolumen von knapp 300.000 € aufgegeben. Hiermit wurde der frühestmögliche Zeitpunkt für die Auftragserteilung gewählt, um sicherzugehen, dass die Bestellung im ersten Auftrag berücksichtigt und somit die schnellstmögliche Lieferzeit erzielt werden kann. Schulausschussvorsitzende Schwarz ergänzt, dass dieser Weg mit den Schulen abgestimmt worden ist. Die Mitglieder des Stadtrates begrüßen dieses schnelle Vorgehen

Erste Beigeordnete Johann teilt mit, dass ab dem 01.10.2020 ein Rettungswagen (RTW) am Feuerwehrgerätehaus an der Bahnhofstraße stationiert wird. Dies ist jedoch nur eine

temporäre Lösung; nach ca. 6 Monaten wird der RTW an der Interimslösung am Marktkauf stationiert.

Des Weiteren nimmt Erste Beigeordnete Johann Bezug auf die anstehenden Wahlen und gibt bekannt, dass eine erfreuliche hohe Wahlbeteiligung - derzeit 23,46 % - bei den Briefwählern zu verzeichnen ist. Dies folgt sowohl dem Trend der vergangenen Wahlen und ist natürlich auch der Corona-Pandemie geschuldet. Das hierzu im Foyer eingerichtete Briefwahlbüro wird gut angenommen.

Stadtkämmerer Hülser berichtet über die coronabedingten Belastungen des städtischen Haushalts und geht auf die hierzu von Seiten der Landesregierung erlassene Gesetzgebung ein. Demnach dürfen für das Haushaltsjahr 2020 coronabedingt weder Nachtragsatzungen noch Haushaltssperren durch den Stadtrat oder den Kämmerer erlassen werden. Die Darstellung der coronabedingten Belastungen sollen über eine Nebenabrechnung erfolgen, deren Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren erfolgt. Des Weiteren wird die vorläufige Haushaltsführung für 2021 erleichtert. Zudem gibt es einen ersten Arbeitsentwurf für ein Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW, wonach das Land die Mindererträge kompensieren will. Hierfür wird das Mittel der Jahre 2017 bis 2019 dem derzeitigen Ist gegenübergestellt. Eine sich darstellende Mindereinnahme in 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum begründet den grundsätzlichen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung durch das Land einmalig für das Jahr 2020. Ein großes Problem stellt das zu erwartende Wegbrechen der Einkommen- und Umsatzsteuer dar. Bisher gibt es noch keine Aussagen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021, jedoch ist für den 10.9. eine erste Steuer-schätzung in Aussicht gestellt worden. Weiterhin problematisch sind die kommunalen Alt-schulden, da der Vorschlag des Bundesfinanzministeriums auf Teilung der Alt-schulden auf Land und Bund mittlerweile vom Tisch ist. Abschließend teilt Kämmerer Hülser mit, dass die coronabedingten Finanzschäden bei der Stadt Voerde mittlerweile rund 4 Millionen Euro betragen.

Bürgermeister Haarmann nimmt Bezug auf die aktuelle Presseberichterstattung, wonach Martinsumzüge in einem gewissen Umfang zulässig sind und weist auf die besondere Belastung des gesamten Veranstaltungsbereiches durch die Corona-Pandemie hin. Die Verwaltung hat daher für den 22.09.2020 die Veranstalter größerer Veranstaltungen zu einem Gesprächstermin eingeladen, um Perspektiven für mögliche Veranstaltungen zu geben. Rats-herr Schneider bittet darum, auch die Schulen und Kitas zu diesem Gespräch einzuladen. Die Schulen und Kitas werden in einem separaten Termin informiert.

## **28. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Es liegen keine Anfragen vor.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 18:10 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch

# Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII –  
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)



## **Inhalt**

1. Allgemeines.....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Zweck und Gegenstand der Förderung .....	3
4. Elternmitwirkung und Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen im Sozialraum.....	4
5. Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	4
5.1 Formale Voraussetzungen .....	5
5.2 Persönliche Voraussetzungen.....	6
5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege.....	6
5.4 Konzeption, Dokumentation und sprachliche Bildung .....	7
5.5 Qualifizierung .....	7
5.6 Ausschlusskriterien .....	8
5.7 Entzug der Pflegeerlaubnis .....	8
6. Fördervoraussetzungen.....	9
7. Finanzierung der Kindertagespflege .....	10
7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen .....	10
7.2 Regelungen für Ausfallzeiten.....	11
7.3 Elternbeiträge.....	12
8. Verfahren .....	12
8.1 Antragstellung und Vermittlung.....	12
8.2 Änderungsmitteilungen.....	12
9. Inkrafttreten .....	12

## **1. Allgemeines**

Der gesetzliche Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

§§ 22, 23, 24, 43, 72a und 90 SGB VIII – KHG in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zu frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde in der jeweils gültigen Fassung

## **3. Zweck und Gegenstand der Förderung**

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/ der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter besonderer Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe. Entsprechend der Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde werden Elternbeiträge in der dort festgesetzten Höhe erhoben.

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

#### **4. Elternmitwirkung und Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen im Sozialraum**

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist gemäß § 11 KiBiz im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird. Bei Bedarf wird das Jugendamt hierbei unterstützend tätig.

Gemäß § 13 wird die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt gefördert.

#### **5. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Die Erlaubnis zur Durchführung einer Kindertagesbetreuung richtet sich nach den Voraussetzungen des § 22 KiBiz.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von bis zu acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 10 Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und

- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert hat oder
- sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lernplanes entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht bzw. zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, weitere Kinder zu betreuen. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson über die Aufnahme.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können gem. § 22 Abs. 3 KiBiz bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder insgesamt durch maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Ein Zusammenschluss von mehr als drei Kindertagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von bis zu drei Kindertagespflegepersonen zum Betrieb einer sog. Großtagespflegestelle können auch bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Es dürfen sich aber nie mehr als neun Kinder gleichzeitig in der Großtagespflegestelle befinden.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen bedarf jede einzelne Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet und bei Bedarf regelmäßig zu verlängern. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

### **5.1 Formale Voraussetzungen**

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- Gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren), sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden
- Lebenslauf mit Bild
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind; dieser Kurs muss alle drei Jahre aktualisiert werden
- Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
- Nachgewiesene § 8a-Unterweisung

- Nachweis über den Masern-Impfstatus

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

## **5.2 Persönliche Voraussetzungen**

- Die Kindertagespflegeperson soll volljährig sein.
- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, insbesondere mit Kindern unter drei Jahren, sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es besteht die Bereitschaft, sich fortzubilden.
- Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zu kooperieren.
- Es sind Deutschkenntnisse vorhanden, die die kommunikativen und sozialen Anforderungen erfüllen und die Förderung der sprachlichen Entwicklung gewährleisten.

## **5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege**

- Die Räume bieten gem. Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.  
Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und auf die kindlichen Bedürfnisse abgestimmt.

#### **5.4 Konzeption, Dokumentation und sprachliche Bildung**

Die Kindertagespflegepersonen erstellen eine pädagogische Konzeption, dokumentieren und beobachten die Entwicklung der Kinder und fördern die Sprachentwicklung nach den Vorgaben der §§ 17-19 KiBiz und bieten den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

Die pädagogischen Konzepte sind der Fachberatung zur Bewertung vorzustellen. Die Fachberatung nimmt bei Bedarf Einblick in die Dokumentation der allgemeinen Entwicklung von Kindern.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

#### **5.5 Qualifizierung**

Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 21 KiBiz über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) verfügen.

Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben, können von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung freigestellt werden. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem örtlich und sachlich zuständigen Jugendamt und erfolgt im Einzelfall.

Die erforderliche Qualifizierung muss mit positivem Ergebnis abgeschlossen sein, wenn ein zweites Kind betreut werden soll (§ 21 Abs. 1 KiBiz).

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten QHB entspricht. Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/23 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Erfolgt die Betreuung ausschließlich als Ergänzung außerhalb der Öffnungszeiten des regelmäßigen/ hauptsächlichen Betreuungsangebotes, soll die Kindertagespflegeperson mindestens über eine Qualifikation im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen.

Die Qualifizierungen sollen folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

Grundqualifizierung:

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Kindertagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen

- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Kindertagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“)
- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder u. Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen

### Kinder mit Behinderung

Werden Kinder mit oder mit drohender Behinderung betreut, ist eine zusätzliche Qualifikation erforderlich und spätestens mit Betreuungsbeginn bzw. Feststellung des zusätzlichen Förderbedarfs nach § 53 SGB XII zu beginnen.

### Weiterqualifizierung

Die Kindertagespflegeperson ist gem. § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

### Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird.

## **5.6 Ausschlusskriterien**

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/innen insbesondere wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden,
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind,
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (eine Hilfe nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung),
- sich Eignungsvorbehalte aus dem Kapitel 4 ergeben
- gegen das Rauchverbot gem. § 12 Abs. 4 KiBiz in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, verstoßen wird,
- innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

## **5.7 Entzug der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,

- sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund vorgelegen hat und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen,
- das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.

## **6. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.

### Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten nachweislich

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne SGB II erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.

### Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindlichen Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Der Betreuungsumfang richtet sich unter besonderer Beachtung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

### Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei Bedarf erfolgen. Der besondere Bedarf ist bei der Beantragung einer Förderung in Kindertagespflege zu begründen und nachzuweisen.

### Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, wenn die Erforderlichkeit gegeben ist.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit



(im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können oder ein entsprechender Rechtsanspruch auf Betreuung besteht.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

## **7. Finanzierung der Kindertagespflege**

### **7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet. Die Geldleistung wird ab ersten Betreuungstag gezahlt. Eingewöhnungszeiten bis zu vier Wochen werden nicht gesondert abgerechnet. Längere Eingewöhnungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Die Vergütung pro Betreuungsstunde richtet sich nach dem aktuell gültigen Stundensatz. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen. Im Kindergartenjahr 2019/20 beträgt der Stundensatz 5,20 €. Dieser erhöht sich in den folgenden Kindergartenjahren jeweils um 1,5 %.

Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung

Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr

sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen und
- die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten)

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:

- Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit
- Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Kosten für Pflegemittel/-utensilien
- Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson

Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).

Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

## **7.2 Regelungen für Ausfallzeiten**

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis zu sechs Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weitergezahlt. Diese Zeiten sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Jugendamt vorzulegen.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

### **7.3 Elternbeiträge**

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII i.V. m. § 51 KiBiz wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Kindertagespflegekosten erhoben.

Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Gemäß § 51 Abs. 3 KiBiz kann der Träger/die Kindertagespflegeperson vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragstellung und Vermittlung**

Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu beantragen. Hierzu wird zunächst der Bedarf über das Online-Portal Kita-Online (aufzurufen über die Homepage der Stadt Voerde) angemeldet. Sofern der Bedarf nicht auf diesem Weg angezeigt werden kann, kann der Antrag auch in schriftlicher Form gestellt werden. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag des Betreuungsbegins des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.

Sind Geldleistungen bezogen worden, obwohl eine Betreuung nicht stattgefunden hat, sind diese Geldleistungen zu erstatten.

### **8.2 Änderungsmitteilungen**

Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, der Einkünfte oder Wechsel der Kindertagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2019 außer Kraft.